

Bestimmungen für die Benützung von
Debitkarten der Migros Bank AG
Migros Bank Visa Debitkarte

Bestimmungen für die Benützung von Debitkarten der Migros Bank AG (Migros Bank Visa Debitkarte)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bestimmungen (nachfolgend «Nutzungsbestimmungen») gelten für die von der Migros Bank AG (nachfolgend «Bank») herausgegebene Visa Debitkarte (nachfolgend «Karte(n)») und regeln das Kartenverhältnis zwischen der Bank und dem Kontoinhaber (nachfolgend «Vertragsverhältnis»). Für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Debitkartengeschäft zieht die Bank einen Dritten bei (nachfolgend «Processor»).

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (nachfolgend «AGB»). Die Broschüre «Preise für Dienstleistungen» bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsbestimmungen und ist in ihrer jeweils aktuell gültigen Version auf www.migrosbank.ch/visadebit abrufbar. Im Falle von Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten gehen ohne gegenteilige Anordnung die Nutzungsbestimmungen vor.

Neben dem Kontoinhaber können auch Kontobevollmächtigte Inhaber einer entsprechenden Karte sein (nachfolgend zusammen mit dem Kontoinhaber «Kartenberechtigte»). Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die gegenüber der Bank erteilten Vollmachten ebenfalls eine Ermächtigung zur Bestellung einer Karte durch den Bevollmächtigten beinhaltet, ohne dass dies einer ausdrücklichen Zustimmung des Kontoinhabers bedarf. Die Ausstellung einer Karte an einen Bevollmächtigten begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und der Bank.

Spätestens mit seiner Unterschrift auf der Karte und/oder deren Benützung bestätigt der Kartenberechtigte, die Nutzungsbestimmungen und deren Inhalt sowie auch die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren und Preise insbesondere gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» anerkannt und akzeptiert zu haben.

2. Kartenausstellung, Kartenverfall und Kartenersatz

Voraussetzung für die Ausstellung und Nutzung einer Karte ist ein auf den Kontoinhaber lautendes Konto bei der Bank, auf dem die mit der Karte getätigten Transaktionen verbucht werden (nachfolgend «Belastungskonto»). Alle Karten sind persönlich, nicht übertragbar und bleiben im Eigentum der Bank. Die Karte lautet auf den Namen des jeweiligen Kartenberechtigten.

Die Karte wird dem Kontoinhaber mit Eröffnung eines Kontos bei der Bank oder bei Verfall der Karte (zum Verfall siehe nachfolgenden Absatz) und dem Bevollmächtigten bei Bestellung der Karte oder bei Verfall der Karte zugestellt und ist mit einer persönlichen Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN») versehen. Die Bank stellt den Kartenberechtigten die PIN und weitere persönliche Zugangsmittel, z. B. One App etc., (nachfolgend gemeinsam «Legitimationsmittel») zur Verfügung, die nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden dürfen. Die Bank kann die Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen.

Die Karte verfällt am Ende des darauf angegebenen Datums. Ohne gegenteilige Mitteilung wird dem Kartenberechtigten vor Verfall der Karte automatisch eine neue Karte zugestellt. Die Bank ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Karten nicht zu erneuern, nicht zu ersetzen oder zurückzufordern. Erhält der Kartenberechtigte seine neue Karte nicht mindestens 10 Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Bank unverzüglich zu melden. Karten sind nach Verfall bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte sofort unbrauchbar zu machen. Dies gilt ebenso für gekündigte und gesperrte Karten nach Ziff. 3 hiernach.

3. Kündigung, Kartensperrung

Die Bank und der Kontoinhaber können das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bewirkt automatisch die Kündigung der auf allfällige Bevollmächtigte lautenden Karten.

Die Kartenberechtigten haben jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht, die Sperrung der Karte bei der Bank zu verlangen.

Die Bank hat jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht, ohne vorangehende Mitteilung Karten zu sperren oder Dienstleistungen einzuschränken. Die Bank sperrt Karten insbesondere auf ausdrückliches Verlangen des Kartenberechtigten, wenn der Verlust der Karte oder der PIN gemeldet wird, zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, aus Bonitätsgründen etc. (gleiches gilt sinngemäss für die Einschränkung von Dienstleistungen).

Tod oder Handlungsunfähigkeit eines Kartenberechtigten führen nicht automatisch zu einer Sperrung oder einem Verfall der Karte. Auch der Widerruf einer gegenüber der Bank erteilten Vollmacht führt nicht automatisch zu einer Sperrung oder einem Verfall der Karte. Die Bank hat aber das Recht, in diesen Fällen die Sperrung der Karte aus eigenem Antrieb vorzunehmen.

Ausserhalb der Geschäftszeiten ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle zu erteilen und anschliessend ist die Bank sofort darüber zu informieren. Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten sind auf www.migrosbank.ch/kontakt abrufbar. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Belastungskonto belastet werden.

4. Gebühren und Vergütungen von Dritten bzw. Kosten / Herausgabeverzicht für Vergütungen von Dritten

Für die Ausstellung der Karte, deren Nutzung und damit zusammenhängende Aufwände und Kosten kann die Bank Preise und Gebühren gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (nachfolgend «Gebühren») verrechnen. Darüber hinaus können Drittkosten weiterverrechnet sowie von den Kartenberechtigten verursachte Aufwendungen (z. B. für Kartensperrungen und Kartenersatz) dem Belastungskonto verrechnet werden.

Die Bank behält sich vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben oder bestehende Gebühren zu ändern. Die jeweils aktuelle

Version der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» ist auf www.migrosbank.ch/visadebit abrufbar.

Die neuen Gebühren und Änderungen von bestehenden Gebühren werden dem Kontoinhaber und/oder den Kartenberechtigten schriftlich, durch Aushang in den Niederlassungen, elektronisch (z. B. mittels Secure Mail sowie E-Dokumenten im E-Banking etc.) oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Diese gelten als von den Kartenberechtigten genehmigt, wenn die Karte nach deren Bekanntgabe und anschliessendem Inkrafttreten verwendet wird. Mit Bekanntgabe der neuen Gebühren oder Änderungen von bestehenden Gebühren können Kartenberechtigte im Widerspruchsfall die Karte umgehend kündigen. Bevollmächtigte können nur die auf ihren Namen lautende Karte kündigen.

Bei Transaktionen in einer anderen als der Kartenwährung kann der Devisenkurs der Bank im Zeitpunkt der Verbuchung um eine Bearbeitungsgebühr erhöht werden. Wird eine Karte bei ausländischen Akzeptanzstellen verwendet, kann die Bank eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr anfallen, wenn eine Karte bei einem Fremdbankautomaten im Inland eingesetzt wird. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren richtet sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen».

Die Bank erhält im Zusammenhang mit der Ausgabe von und Transaktionen mit der Karte folgende Vergütungen von Dritten:

Bei Transaktionen mit der Karte erhält die Bank als Kartenherausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Debitkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte **Interchange-Gebühr**. Diese Interchange-Gebühr dient zur Deckung der laufenden Kosten der Bank, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung. Die Höhe der Interchange-Gebühr entspricht einem fixen Betrag und/oder einem Prozentsatz des Transaktionsbetrags, der von verschiedenen Faktoren abhängt: bezahlte Ware oder Dienstleistung, Art der Transaktionsabwicklung, Land des Karteneinsatzes etc. Die Interchange-Gebühren können sich jederzeit ändern. Die aktuellen Interchange-Gebühren sind öffentlich aktuell unter dem Link <https://www.visa.co.uk/about-visa/visa-in-europe/fees-and-interchange.html> publiziert. Sie können jederzeit bei der Bank erfragt werden (z. B. telefonisch oder in einer Niederlassung). Zurzeit betragen sie im Inland zwischen CHF 0.00 und CHF 0.53 und/oder 0,00% bis 0,29%. Im Ausland fallen zurzeit solche von EUR 0.05 und/oder variable Gebühren zwischen 0,20% bis 1,50% an.

Um die Karten zur Verfügung zu stellen und am Zahlkartensystem teilnehmen zu können, bezahlt die Bank internationalen Kartenorganisationen eine Anschlussgebühr. Diese Anschlussgebühr wird dem Kontoinhaber nicht weiterbelastet. Im Gegenzug wird eine allfällige Reduktion der Anschlussgebühr aufgrund von **Beiträgen zur Verkaufsförderung** seitens internationaler Kartenorganisationen, welche die Kostenbasis der Bank verringern, nicht an den Kontoinhaber weitergegeben. Diese Beiträge zur Verkaufsförderung können zwischen 0,00% und 0,56% des jeweiligen Transaktionsbetrags betragen.

Sollten die Interchange-Gebühren und/oder die Beiträge zur Verkaufsförderung (nachfolgend zusammen «Vergütungen») einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber dem Kontoinhaber unterliegen, ist dieser damit einverstanden, dass die Bank die Vergütungen annimmt und alle Vergütungen vollumfänglich bei der Bank verbleiben. Der Kontoinhaber verzichtet zugunsten der Bank auf jedes Recht auf Herausgabe dieser

Vergütungen. Der Kontoinhaber ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass nicht auszuschliessen ist, dass Vergütungen im Einzelfall zu Interessenkonflikten führen können.

5. Karteneinsatz, Autorisierungsmöglichkeiten und Genehmigung von Transaktionen

Die Verwendungsmöglichkeiten der Karte (Online-Zahlungen, Bargeldbezug im In- und Ausland, kontaktlose Bezahlung, Mobile Payment etc.) werden von der Bank festgelegt. Sie können von der Bank jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Der Einsatz der Karte für unlautere oder illegale Zwecke ist verboten.

Die Limiten pro ausgegebene Karte werden von der Bank festgelegt und dem Kontoinhaber in angemessener Form mitgeteilt.

Die Karte legitimiert den Kartenberechtigten, abhängig von den entsprechenden Akzeptanzstellen, mit den nachfolgenden Autorisierungsmöglichkeiten im Rahmen der festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen zu bezahlen oder Bargeld zu beziehen:

- a) mit Eingabe der PIN.
- b) mit Verwendung der Karte ohne die Leistung einer Unterschrift oder Eingabe der PIN oder anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z. B. kontaktlose Bezahlung, Parkhaus, Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).
- c) mit persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN oder andere Legitimationsmittel (z. B. mittels 3-D Secure Code, biometrischer Autorisierung etc.); vgl. hierzu die zusätzlichen Bestimmungen für die Benützung von Online-Services in Ziff. 11.
- d) mit Angabe nur des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums und – falls verlangt – des auf dem Unterschriftsstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC).
Damit verzichtet der Kartenberechtigte bei Käufen per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Autorisierungsmöglichkeit.
- e) mit seiner Unterschrift; bei Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und beim Bezug von Bargeld wird dem Kartenberechtigten ein manuell oder elektronisch erstellter Verkaufsbeleg vorgelegt, der von ihm zu prüfen und mittels Unterschrift zu genehmigen ist. Die Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Es ist Sache des Kartenberechtigten, den Verkaufsbeleg aufzubewahren.

Der Kartenberechtigte anerkennt sämtliche gemäss dieser Ziff. 5 autorisierten Zahlungen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Die Bank wird mit der Autorisierung ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge dem Belastungskonto zu belasten und der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten.

Wird die Autorisierung der Bezahlung von wiederkehrenden Leistungen (z. B. Monatsabonnements, regelmässige Online-Services) nicht mehr gewünscht, muss diese direkt durch den Kartenberechtigten bei der Akzeptanzstelle widerrufen bzw. gekündigt werden.

Die Karte darf ausschliesslich bei ausreichender Deckung auf dem Belastungskonto eingesetzt werden. Bei einer nicht ausreichenden Deckung auf dem Belastungskonto ist die Bank berechtigt, ohne Rücksprache und ohne Angabe von Gründen, Transaktionen abzulehnen. Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder

in diesem Zusammenhang entstandene Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren.

Kommt es dennoch zu einem Kontoüberzug und entsteht ein Negativsaldo auf dem Belastungskonto, gelten die von der Bank definierten Konditionen (Soll-Zins). Die Höhe der Soll-Zinsen ist auf dem Kontoauszug ersichtlich und kann bei der Bank erfragt werden. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, einen allfälligen Negativsaldo innert 10 Tagen mittels einer von der Bank akzeptierten Zahlungsart zu begleichen.

Bleibt der Negativsaldo bestehen, hat die Bank das Recht, den offenen Betrag zur sofortigen Zahlung einzufordern. Allfällige Mahn- und Inkassogebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Im Übrigen behält sich die Bank das Recht vor, einen Negativsaldo mit einem anderen auf den Kontoinhaber lautenden Konto bei der Bank zu verrechnen.

6. Kontoauszug

Sämtliche gemäss Ziff. 5 hiervoor genehmigten Transaktionen sowie die gemäss Ziff. 4 hiervoor geschuldeten Gebühren sind auf dem Kontoauszug ersichtlich, der dem Kontoinhaber periodisch zugestellt wird und/oder jederzeit via E-Banking einsehbar ist.

7. Legitimation

Jede Person, die sich durch den Einsatz der Karte und Verwendung eines Legitimationsmittels erfolgreich legitimiert, gilt als ermächtigt, die mit der Karte möglichen Transaktionen zu tätigen und die Bank verbindlich anzuweisen, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Die Bank hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs Folge leistet. Vorbehalten bleibt Ziff. 10 hiernach.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte, auch reservierte oder provisorisch gebuchte (z. B. Kaution bei Automiete), und Gebühren dem Belastungskonto zu belasten (nachfolgend «Belastungsrecht»). Reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge können bis zu 30 Kalendertagen auf dem Belastungskonto verbucht bleiben. Sie werden an die Kartenlimite und an das Guthaben auf dem Belastungskonto wie eine definitive Belastung angerechnet und bewirken damit eine Einschränkung der Liquidität auf dem Belastungskonto.

Das Belastungsrecht bleibt bei Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses für sämtliche Beträge bestehen, die auf Karteneinsätze davor zurückzuführen sind. Das Belastungsrecht bleibt auch für autorisierte Transaktionen vor Wirksamwerden einer Sperrung innert geschäftsüblicher Frist und bei Streitigkeiten von Kartenberechtigten mit Dritten uneingeschränkt bestehen. Es bleibt trotz Kündigung, Sperre oder Rückforderung der Karte für Transaktionen bestehen, die als vom Kartenberechtigten autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften und Online-Services).

Transaktionen in anderen Währungen als derjenigen des Belastungskontos werden zum Devisenkurs der Bank zum Zeitpunkt der Verbuchung in die Währung des Belastungskontos umgerechnet. Die Devisenkurse der Bank können um eine Bearbeitungsgebühr erhöht werden. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (siehe auch Ziff. 4 hiervoor).

9. Sorgfaltspflichten der Kartenberechtigten

Kartenberechtigte haben insbesondere nachfolgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

Die Karte ist sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit dokumentenechtem Stift (z. B. Kugelschreiber, wasserfester Stift) zu unterschreiben.

Der jeweilige Kartenberechtigte bewahrt Legitimationsmittel und Karte sorgfältig und voneinander getrennt auf. Weder Karte noch Legitimationsmittel dürfen versandt, weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Die persönlich geänderte PIN und weitere vom Kartenberechtigten definierte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie z. B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Kartenberechtigten oder dessen Familienmitgliedern etc. bestehen. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die Bank ihn nie zur Bekanntgabe der PIN und/oder Passwörtern von weiteren Legitimationsmitteln auffordern wird. Die PIN-Eingabe hat stets verdeckt zu erfolgen.

Der Kartenberechtigte muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung oder darauf, dass eine nicht berechtigte Person im Besitz der Karte ist, hat der Kartenberechtigte die Karte sofort zu sperren oder dies unverzüglich der von der Bank bezeichneten Stelle zu melden. Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der lokalen Polizei im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und Minderung des Schadens beizutragen. Dabei hat er die Anweisungen der Bank sowie des Processors zu befolgen. Der Kartenberechtigte haftet gegenüber der Bank oder dem Processor für sämtliche Kosten und Auslagen, die diesen durch Meldungen wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht entstehen.

Der Kontoauszug ist sofort nach Erhalt, am besten anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege zu prüfen. **Beanstandungen des Kontoauszugs, insbesondere betreffend Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, sind nach Empfang des Kontoauszugs unverzüglich telefonisch dem Kundendienst der Bank zu melden. Spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Kontoauszugs ist der Bank zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der beanstandeten Transaktion stehen, einzureichen. Andernfalls gilt der Kontoauszug in Bezug auf die darin enthaltenen Posten (Transaktionen, Gebühren etc.) als genehmigt.**

10. Haftung, Bedingungen für Schadenübernahme und Verantwortlichkeit für Störungen und Betriebsausfälle

Wenn Kartenberechtigte ihre Sorgfaltspflichten in allen Teilen eingehalten haben und diese auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen. Davon erfasst sind auch Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte. Nicht als «Dritte» gelten der Kartenberechtigte, Ehepartner oder eingetragene Partner von Kartenberechtigten, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) und andere den Kartenberechtigten nahestehende Personen oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Die Bank leitet nach Erhalt einer schriftlichen Beanstandung gemäss Ziff. 9 hiervoor die erforderlichen Schritte ein, um den beanstandeten Betrag oder Teile davon im Sinne einer Gutschrift baldmöglichst auf das Belastungskonto zu über-

weisen. Erweist sich die Beanstandung nachträglich als ungerechtfertigt, so kann die Bank den überwiesenen Betrag zurückbelasten. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Wird der Kontoinhaber von der Bank entschädigt, ist der Kontoinhaber verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und/oder Handlungen vorzunehmen, um Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank abzutreten.

Kommt ein Kartenberechtigter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, haftet der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der entsprechenden Karte entstehenden Schäden.

Bei der unrechtmässigen Verwendung der Karte durch den Kartenberechtigten (z. B. Überschreitung der Vollmacht) haftet dieser gegenüber der Bank für die daraus entstehenden Schäden.

Die Bank lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Das Belastungsrecht der Bank gemäss Ziff. 8 hiervor bleibt unbeschränkt bestehen.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung und den Kartenberechtigten entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung oder ein Bezug mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Störungen und Betriebsausfälle, welche die Verwendung der Karte unmöglich machen, oder wenn die Karte durch einen Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und Telekommunikationsbetreibern oder in die vom Kartenberechtigten genutzte Infrastruktur übernimmt die Bank die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern der jeweilige Kartenberechtigte seine Sorgfaltspflichten in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft.

11. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Online-Services

Die Bank stellt dem Kartenberechtigten verschiedene via Internet zugängliche Dienstleistungen (nachfolgend «Online-Services») zur Verfügung, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen sowie die Kontrolle und Bestätigung von Zahlungen im Internet, z. B. mittels 3-D Secure in einer App. Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der Kartenberechtigte jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Der Kartenberechtigte hat zur Benutzung der Online-Services neben den vorliegenden Nutzungsbestimmungen auch weitere, ihm bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bestimmungen zu akzeptieren.

12. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten und Bezug Dritter

Die Bank sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes. Die Bearbeitung von Kundendaten erfolgt im Einklang mit den «Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG», die unter www.migrosbank.ch/grundlagen zu finden sind. Der

Kontoinhaber ist verpflichtet, Dritte, deren Daten auf seine Veranlassung hin bearbeitet werden, über die Bearbeitung durch die Bank zu informieren.

In Ergänzung dazu kann die Bank dem Processor die Kunden- und Kartendaten sowie Transaktionsdaten übermitteln. Die Weitergabe dieser Daten an den Processor ist zur Erbringung der Dienstleistung notwendig. Die Dienstleistung des Processors umfasst unter anderem die Datenbearbeitung zum Zweck der Kartenzahlungsabwicklung sowie der Früherkennung von Kartenmissbrauch. Ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten und vorgenannte Datenbearbeitung ist nur durch Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten ggf. weitgehende Rückschlüsse auf das Verhalten des Kartenberechtigten ziehen lassen (z. B. Wohn- und Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhalten, Sozialverhalten und weitere Angaben).

Der Kartenberechtigte ermächtigt die Bank, Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um Interessen und Verhalten des Kartenberechtigten zu analysieren und vorherzusagen («Profiling»), Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Karten zu entwickeln bzw. zu evaluieren und dem Kartenberechtigten solche Produkte und Dienstleistungen anzubieten bzw. ihm Informationen darüber zukommen zu lassen. Sie kann die Daten für die genannten Zwecke ferner mit weiteren Daten verbinden, die ihr über den betreffenden Kontoinhaber bekannt sind. Die Bank kann für die genannten Zwecke Hilfspersonen beiziehen. **Die Einwilligungen zu den Datenbearbeitungen zu Marktforschungs- und Marketingzwecken der Bank sind freiwillig und keine Voraussetzung für das weitere Bestehen/die Weiterführung des Vertragsverhältnisses. Der Kartenberechtigte kann diese Einwilligungen jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an die Bank widerrufen.**

Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus dem Vertragsverhältnis (z. B. Kartenverarbeitung und -herstellung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kartenberechtigten), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Limitenmodelle sowie für die Datenauswertung ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz und im EU- bzw. EWR-Raum (in seltenen Fällen auch weltweit) zu beauftragen und diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Liste der Staaten im Ausland kann jederzeit beim Kundendienst der Bank angefragt werden. **Der Kartenberechtigte ermächtigt die Bank somit, diesen Dritten die ihn betreffenden Daten zur Verfügung zu stellen und diese auch ins Ausland weiterzuleiten.** Demgegenüber erhalten die internationalen Kartenorganisationen (z. B. Visa), welche die Verarbeitung der Kartentransaktionen übernehmen, lediglich Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten. Eine Weitergabe von Personendaten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kartennetze zur Bank bzw. dem Processor (und zu allfälligen Subprocessors) geleitet werden. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz wie nach schweizerischem Recht geniessen.

Der Kartenberechtigte willigt ein, dass die Bank in obgenannten Fällen Daten offenlegt, und entbindet die Bank entsprechend vom Bankkundengeheimnis.

Der Kontoinhaber stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten sicher und erlaubt die Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

Die Bank ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken Telefongespräche und andere Kommunikationsformen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

13. Abtretung

Die Bank kann das Vertragsverhältnis betreffend die Karte oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte im In- oder Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung allfälliger Bankbeziehungen), soweit erforderlich, zugänglich machen. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank insofern vom Bankkundengeheimnis.

14. Änderung der Nutzungsbestimmungen

Die Bank hat das Recht, die Nutzungsbestimmungen jederzeit anzupassen. Änderungen werden durch Aushang in den Niederlassungen, elektronisch (z. B. mittels Secure Mail sowie E-Dokumenten im E-Banking etc.) oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Karte nach Inkrafttreten der Änderungen verwendet wird. Im Falle eines Widerspruchs kann der Kontoinhaber das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen und der Bevollmächtigte kann die auf seinen Namen lautende Karte kündigen.

Version 05/2022

